

Stand 02.04.2024

# **Gesetzliches Messwesen – Verfahrensanweisung Softwareaktualisierung (GM-VA SwAkt)**

Rechtssammlung der DAM unter 7.11.0.5



Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) hat am 12.11.2024 der Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Verfahrensanweisung Softwareaktualisierung - (GM-VA SwAkt)" zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>BEGRIFFE</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>ABKÜRZUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>1.4</b>	<b>FLUSSDIAGRAMMSYMBOLIK</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b>	<b>7</b>
<b>2.2</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN</b>	<b>8</b>
<b>2.2.1</b>	<b>ABLAUFORGANISATION, ANTRAGSTELLUNG</b>	<b>8</b>
<b>2.2.2</b>	<b>GEGENSEITIGE INFORMATION ÜBER EINEN ANTRAG</b>	<b>10</b>
<b>2.3</b>	<b>VERFAHRENSBESCHREIBUNG</b>	<b>10</b>
<b>2.3.1</b>	<b>STICHPROBENVERFAHREN</b>	<b>10</b>
<b>2.3.2</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG</b>	<b>12</b>
<b>2.3.2.1</b>	<b>MESSTECHNISCHE PRÜFUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>2.3.2.2</b>	<b>WEITERE PRÜFUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>2.3.3</b>	<b>AUSWERTUNG</b>	<b>13</b>
<b>2.3.3.1</b>	<b>MESSTECHNISCHE PRÜFUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>2.3.3.2</b>	<b>WEITERE PRÜFUNGEN</b>	<b>13</b>
<b>2.3.4</b>	<b>BEWERTUNG</b>	<b>14</b>
<b>2.3.5</b>	<b>BESCHIEDUNG</b>	<b>14</b>
<b>3</b>	<b>GEGENSEITIGE INFORMATION NACH ABSCHLUSS DES VERFAHRENS</b>	<b>15</b>
<b>4</b>	<b>ANHANG: MUSTERVOLLMACHT UND ANTRAGSFÖRMULAR</b>	<b>16</b>
<b>4.1</b>	<b>MUSTER BEVOLLMÄCHTIGUNG SOFTWAREAKTUALISIERUNG GEMÄß § 40 MESSEV UND WIEDERVERWENDUNG GEMÄß § 37 ABS. 6 MESSEG</b>	<b>16</b>
<b>4.2</b>	<b>MUSTER ANTRAG ZUR SOFTWAREAKTUALISIERUNG</b>	<b>18</b>



## 1 Allgemeines

Verfahrensweisungen dienen im Allgemeinen der Gewährleistung einer einheitlichen, fehlerfreien und nachvollziehbaren Durchführung der Verfahren.

Die vorliegende Verfahrensweisung soll dazu dienen, die Regelungen des Abschnitts 6 "Softwareaktualisierung" der Mess- und Eichverordnung einheitlich umzusetzen und den Aufwand soweit möglich für den Antragsteller und die zuständigen Eichaufsichtsbehörden zu begrenzen.

### 1.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Im Sinne der einheitlichen Umsetzung der vorgenannten Normen wird empfohlen die vorliegende Verfahrensweisung in jeder EAB als verbindlich zu erklären.

Sie tritt am 12.11.2024 in Kraft. (Tag der Zustimmung durch die AGME)

### 1.2 Begriffe

Begriff	Erläuterung
Bauart eines Messgerätes	Ist die endgültige Ausführung eines Exemplars des betreffenden Messgerätetyps (siehe § 3 Nummer 2 MessEG). Die Bauart wird durch eine Bauartzulassung, Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung beschrieben.
eichtechnisches Logbuch	Speicher oder Speicherbereich, in dem Veränderungen von gesicherten Parametern, Software oder andere Ereignisse, die dem Mess- und Eichrecht unterliegen, unveränderbar registriert werden.
Ersatzgerät	Gerät, das anstelle eines ausgewählten Testgerätes geprüft wird.
Funktionsprüfung/-kontrollen	Prüfung, ob ein Messgerät imstande ist, die geforderte Funktion zu erfüllen.
Internetdownload	Herunterladen der aktualisierten Software über das Internet zur Vorbereitung der Softwareaktualisierung auf dem Messgerät.
Lagergeräte	Messgeräte, die bereits in Verkehr gebracht, jedoch aktuell nicht betrieben werden.
Losumfang	Anzahl baugleicher Messgeräte, deren Softwareversion (alt) identisch ist. Das Los kann auch Lagergeräte umfassen.
Messgeräte	Die Vorgaben des § 5 MessEG bzgl. Zusatzgeräten und Teilgeräten sind auf diese Verfahrensweisung anzuwenden.
Messgeräteverwender	Natürliche oder juristische Person, die ein Messgerät im Sinne von § 3 Nummer 22 MessEG verwendet.
Genehmigungsverfahren	Verfahren zur Genehmigung der Aktualisierung von Software in Messgeräten (siehe § 40 Absatz 3 MessEV).



Testgeräte	Messgeräte aus dem Losumfang, die im Rahmen der Stichprobe gemäß § 40 Absatz 3 Nummer 3 bzw. Absatz 4 Nummer 4 MessEV zum Zwecke der Prüfung des Einflusses der Softwareänderung auf das Messgerät ausgewählt werden.
verfahrensführende Behörde	Die zuständige Eichaufsichtsbehörde, die den Antrag auf Aktualisierung der Software erhält, ist für dieses Verfahren im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 2 MessEG die verfahrensführende Behörde.
zuständige Behörde nach § 40 Absatz 1 MessEG	Die nach Landesrecht für die Eichung zuständige Behörde (Eichbehörde), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Messgeräte verwendet werden (Einbauorte der Messgeräte).

Im Übrigen gelten die im MessEG und der MessEV festgelegten Begriffe.

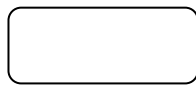


### 1.3 Abkürzungen

Abkürzung	Erläuterung
AGME	Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen
EAB	Eichaufsichtsbehörden
EBV	verfahrensführende Behörde
EBZ	nach § 40 Absatz 1 MessEG zuständige Behörde
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
MessEG	Mess- und Eichgesetz
MessEV	Mess- und Eichverordnung
MG	Messgerät
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
SP	Stichprobe
SwAkt	Softwareaktualisierung
TG	Testgerät
VFG	Verkehrsfehlergrenze im Sinne von § 3 Nummer 21 MessEG
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
zzgl.	zuzüglich



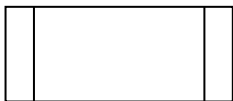
## 1.4 Flussdiagrammsymbolik



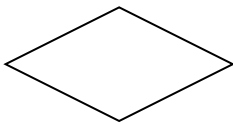
→ Symbol für Beginn oder Ende eines Programmflusses



→ Tätigkeit



→ Vordefinierter Vorgang



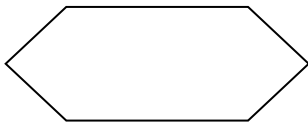
→ Verzweigung, Entscheidung



→ Protokolle; Aufzeichnungen, Dokumente



→ Schnittstelle

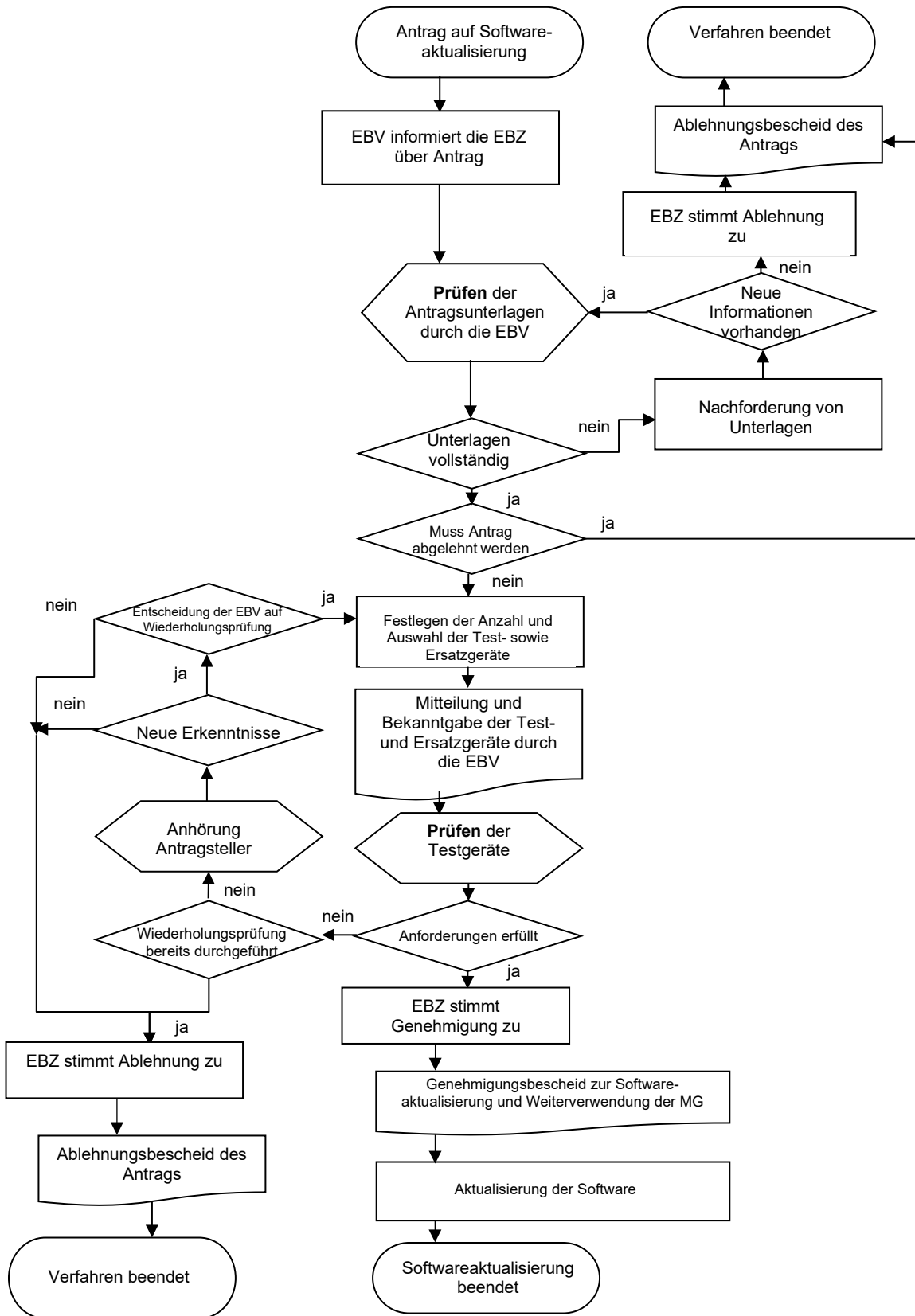


→ Prüftätigkeit



## 2 Das Genehmigungsverfahren

### 2.1 Verfahrensablauf





## 2.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Zuständige Eichaufsichtsbehörde (EBZ) für die Durchführung des Verfahrens zur Aktualisierung von Software in Messgeräten gemäß §§ 40 und 41 MessEV und die Genehmigung der weiteren Verwendung von Messgeräten, deren Software aktualisiert worden ist, ist nach § 37 Abs. 6 MessEG grundsätzlich die EAB, in deren Zuständigkeitsbereich sich die zu aktualisierenden Messgeräte befinden (Standort der Messgeräte).

Ist nur ein Bundesland betroffen, ist diese EAB automatisch die EBV.

Kommen als Adressat für die Antragstellung mehrere EBZ in Frage, so sollte der Antrag bei der EBZ gestellt werden, in deren Bundesland der Großteil der zu aktualisierenden Messgeräte verwendet werden.

Die EBZ, die den Antrag auf Aktualisierung der Software erhält, ist für dieses Verfahren im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 2 MessEG die verfahrensführende Behörde (EBV).

### 2.2.1 Ablauforganisation, Antragstellung

Zu Beginn des Verfahrens kann der Antrag auf Aktualisierung einer Software

- 1) vom Messgeräteverwender bei der EBZ gestellt werden,
- 2) von einem, von den anderen beteiligten Messgeräteverwendern mit der Verfahrensführung schriftlich bevollmächtigen Messgeräteverwender oder schriftlich bevollmächtigten Dritten, bei einer EBZ gestellt werden (Mustervollmacht siehe Nummern 6.1 und 6.2), oder
- 3) von einem Wirtschaftsakteur (Hersteller, Einführer, Händler, Bevollmächtigter) bei einer für einen der beteiligten Messgeräteverwender EBZ gestellt werden.

Der Antrag soll vorzugsweise elektronisch gestellt werden. Der Antrag muss gemäß § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in deutscher Sprache abgefasst sein.

Ein Antrag kann für alle Ausführungen einer Messgerätebauart von Messgeräten, die in der Bauartzulassung, Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung angegeben sind, und eine identisch neu aufzuspielende (aktualisierte) Softwareversion gestellt werden, wenn die Konformitätsbescheinigung dies abdeckt. HINWEIS: Die zu aktualisierenden Messgeräte können unterschiedliche Softwarevarianten/-versionen beinhalten.

Für die formale Abwicklung des Antrags benötigt die EBV folgende Angaben:

- I. Name und Anschrift des Antragstellers (zustellfähige Adresse ggf. unter Nennung des vertretungsberechtigten Organs)



- II. Name und Anschrift des Herstellers der Messgeräte
- III. Name/n und Anschrift/en des/r Messgeräteverwender/s (zustellfähige Adresse ggf. unter Nennung des vertretungsberechtigten Organs)
- IV. Gesamtanzahl (Losumfang) der zu aktualisierenden Messgeräte und Anzahl je EBZ, inklusive eventueller Lagergeräte
- V. Art der Softwareaktualisierung (z. B.: Internetdownload, Laptop, ...)
- VI. Nähere Definition der Messgeräte (ggf. in Listenform)
  - Messgeräteart (z. B.: Elektrizitätszähler, Zapfsäule, ...)
  - die Handelsbezeichnung oder Benennung des Messgerätetyps
  - Verwendungszweck
  - Nummer der Bauartzulassung bzw. Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung, ggf. einschließlich Nachtrag bzw. Revisionsnummer
  - Messbereich
  - Genauigkeitsklasse
  - Liste der Messgeräte mit folgenden Angaben:
    - a) Fabrik-Nummer bzw. Eigentumsnummer
    - b) Baujahr(e)
    - c) Ablauf der Eichfrist (ggf. Nachweis der „Stichprobenverlängerung“ bei Versorgungsmessgeräten)
    - d) vorhandene (noch nicht aktualisierte) Softwareversion(en)
    - e) Messgeräteverwender
    - f) Aufstellungsort bzw. Lagerort des MG
    - g) Bundesland, in dem das MG verwendet bzw. auf Lager gehalten wird.

Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Bauartzulassung bzw. Baumusterprüfbescheinigung bzw. Entwurfsprüfbescheinigung des Messgerätes, sofern der EBV nicht bereits vorliegend
- b) Informationen gemäß § 17 MessEV (z. B. die Bedienungsanleitung)
- c) Konformitätsbescheinigung über die Eignung des Messgerätes zur Aktualisierung der Software (§ 40 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b MessEV), sofern nicht in a) enthalten

- d) Konformitätsbescheinigung einer KBS, welche für die Messgeräteart anerkannt ist, die erklärt, dass das Baumuster des Messgerätes mit der aktualisierten Software die wesentlichen Anforderungen im Sinne § 6 Absatz 2 MessEG einhält (§§ 40 Abs. 3 Nr. 2 und 41 MessEV).
- e) Vollmacht, im Falle einer Antragsstellung nach 2.2.1. Nr. 2 müssen die Messgeräteverwender ihren Beauftragten bevollmächtigen, den Antrag zu stellen und als Zustellungsbevollmächtigten offizielle Schreiben entgegen nehmen zu dürfen.

Hinweis: Entsprechend § 40 (5) MessEV darf die Aktualisierung einer Software nur dann erfolgen, wenn der Verwender dem zugestimmt hat. Ein Antragsteller hat dies vor einer Aktualisierung sicherzustellen, wenn er nicht gleichzeitig Verwender ist.

## 2.2.2 Gegenseitige Information über einen Antrag

Die EBV informiert die betroffenen EBZ über den Antrag zur Softwareaktualisierung mit Hilfe des Extranets. Hierbei werden alle notwendigen Informationen zu den von der Aktualisierung betroffenen Messgeräten weitergegeben, welche zu einer genauen Identifikation der Messgeräte notwendig sind.

## 2.3 Verfahrensbeschreibung

### 2.3.1 Stichprobenverfahren

- a) Beinhaltet der Antrag mehrere zu aktualisierende Softwareversionen, so ist für jede Softwareversion (alt) ein Los aus den betroffenen Messgeräten zu bilden, es sei denn, dass entsprechend der Konformitätsbescheinigung ein Los über alle Softwareversionen (alt) gebildet werden kann. Jedes Los wird separat betrachtet und gemäß Stichprobenplan geprüft. Die Bewertung jedes einzelnen Loses erfolgt dann wie unter Nr. 2.3.6 dargestellt.
- b) Sind von der Softwareaktualisierung Messgeräte im Zuständigkeitsbereich von mehreren EBZ betroffen, so entscheidet die EBV, ob sie für die Stichprobe auch Testgeräte aus anderen Bundesländern einbeziehen möchte. Hierbei unterstützen die jeweiligen EBZ die EBV. Im Regelfall sollten die Testgeräte und Ersatzgeräte aus dem Zuständigkeitsbereich der EBV genommen werden.
- c) Die Testgeräte und Ersatzgeräte werden durch die EBV zu Beginn des Verfahrens gemäß Stichprobenplan ausgewählt und durch den Antragsteller für die notwendigen Prüfungen bereitgehalten. Im Regelfall, z. B. bei Zusatzeinrichtungen mit rein digitalem Charakter, sind die Test- und Ersatzgeräte aus der Gruppe der in Betrieb genommenen



Messgeräte zu nehmen, falls Lagergeräte zum Losumfang gehören. Die Prüfergebnisse erstrecken sich auf den gesamten Losumfang.

Hinweis: In der Praxis werden von Messgeräten häufig große Lose bestellt, die zunächst in ein Lager gebracht werden. Aus diesem Lager werden die Geräte dann genommen und nach und nach in Betrieb genommen. Dabei erfolgt die Auswahl zufällig. Leider kommt es häufiger vor, dass eine Softwareaktualisierung schon erforderlich wird, wenn erst eine geringe Anzahl von Messgeräten in Betrieb genommen wurde. Aus praktischen Erwägungen der Probennahme muss mindestens die 5-fache Menge der für das Los notwendigen Stichprobe an Messgeräten bereits in Betrieb sein. Liegt diese Mindestmenge nicht vor, erstreckt sich die Stichprobe auch auf Lagergeräte.

d) Ersatzgeräte können in folgenden Fällen statt eines Testgerätes geprüft werden:

wenn das Testgerät

- I. eine außergewöhnliche Beschädigung aufweist,
- II. augenscheinlich manipuliert wurde,
- III. Verletzungen oder ein Fehlen von eichrechtlich relevanten Sicherheitszeichen oder Benutzersicherungen aufweist,
- IV. nicht mehr auffindbar ist oder in der Gerätedatei fehlerhaft geführt wird,
- V. eine Softwareversion oder Checksumme/Prüfsumme aufweist, die nicht mit den Angaben in der Bauartzulassung, Baumusterprüfbescheinigung bzw. Entwurfsprüfbescheinigung\* übereinstimmt,
- VI. nicht erreichbar ist, oder
- VII. bei der Prüfung vor der Softwareaktualisierung die Verkehrsfehlergrenze überschreitet oder nicht ordnungsgemäß funktioniert.

\*Hinweis zur Entwurfsprüfbescheinigung: Bei Entwurfsprüfbescheinigungen sind die Angaben zur Softwareversion und Checksumme aus den Herstellerdokumentationen zu entnehmen.

Stichprobenplan:

Anzahl der Messgeräte (Losumfang)	2 bis 10	11 bis 100	101 bis 1.000	1.001 bis 10.000	über 10.000
Anzahl Testgeräte	1	2	3	7	15
Anzahl Ersatzgeräte	1	1	2	4	6

## Beispiel



Antrag zur Softwareaktualisierung bei 25.241 Stück Elektrizitätszähler vom Typ A, davon

- 15.634 Stück mit Softwareversion X,
- 8.675 Stück mit Softwareversion Y und
- 932 Stück mit Softwareversion Z,

auf Softwareversion W.

Es sind drei Lose zu bilden:

- Los 1: 15.634 Stück mit Softwareversion X; Testgeräte 15 Stück; Ersatzgeräte 6 Stück
- Los 2: 8.675 Stück mit Softwareversion Y; Testgeräte 7 Stück; Ersatzgeräte 4 Stück
- Los 3: 932 Stück mit Softwareversion Z; Testgeräte 3 Stück; Ersatzgeräte 2 Stück.

## **2.3.2 Durchführung der Prüfung**

### **2.3.2.1 Messtechnische Prüfungen**

Die messtechnischen Prüfungen sind analog zu den bei der Eichung vorgeschriebenen messtechnischen Prüfungen durchzuführen. Dies gilt ggf. auch für Funktionsprüfungen, sofern diese bei der Eichung vorgeschrieben sind.

Die Prüfungen werden vor und nach der Softwareaktualisierung an den Testgeräten am Aufstellungsort durch die EBV oder unter deren unmittelbaren Aufsicht durchgeführt.

Ist die EBV für den Aufstellungsort eines oder mehrerer Testgeräte/s nicht örtlich zuständig, muss sie die für den Aufstellungsort bzw. für die Aufstellungsorte verantwortliche EBZ um Amtshilfe hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen ersuchen. Die Vorgaben des § 40 Abs. 2 MessEG sind anzuwenden.

Messgeräte, die nicht vor Ort geprüft werden können (z. B. Versorgungsmessgeräte) müssen zur messtechnischen Prüfung unter der Verantwortung des Antragsstellers ausgebaut und die vorgenannten Prüfungen auf einem hierfür geeigneten Prüfstand, der durch eine EBZ begutachtet und freigegeben wurde (z. B. bei einer EAB oder einer prüfenden Stelle im Trägerunternehmen einer staatlich anerkannten Prüfstelle), durchgeführt werden. Im Benehmen mit der EBV obliegt die Auswahl der prüfenden Stelle dem Antragsteller. Bei der Prüfung der Testgeräte auf dem Prüfstand muss für die Softwareaktualisierung der gleiche Übertragungsweg verwendet werden, über den auch die spätere Softwareaktualisierung der MG an deren Einbauort erfolgt.

### **2.3.2.2 Weitere Prüfungen**

Die metrologisch relevanten Daten, einschließlich Eintragungen im Logbuch bzw. in den Logbüchern, müssen vor und nach der Softwareaktualisierung ausgelesen und protokolliert werden.



Bei Messgeräten, die messtechnisch nicht vor Ort geprüft werden können, ist je Los zusätzlich zu den Prüfungen aus 2.3.2.1 bei mindestens drei eingebauten Messgeräten ein Datenvergleich der wesentlichen Parameter wie im vorherigen Absatz beschrieben durchzuführen.

### **2.3.3 Auswertung**

#### **2.3.3.1 Messtechnische Prüfungen**

Die Differenz der Messabweichungen vor und nach der Softwareaktualisierung darf nicht größer sein als die Hälfte der festgelegten Fehlergrenze bei der Eichung. Sollte durch die Softwareaktualisierung eine Verschiebung der Fehlerkurve erfolgen, deren Wert in der Konformitätsbescheinigung genannt sein muss, ist die Verschiebung bei der Bewertung gemäß Satz 1 zu berücksichtigen.

Überschreitet ein Testgerät bei der Prüfung **vor** der Softwareaktualisierung die Verkehrsfehlergrenze oder eine vom Update nicht betroffene aber eichrechtlich relevante Funktion wird nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist statt dieses Testgerätes ein Ersatzgerät zu wählen.

Sollten für das Verfahren mehr Ersatzgeräte erforderlich werden als im Stichprobenplan vorgesehen, so gilt die Softwareaktualisierung zunächst als fehlgeschlagen. Das weitere Vorgehen ist unter Nr. 2.3.6 b beschrieben.

Überschreitet ein Testgerät bei der Prüfung **nach** der Softwareaktualisierung die Verkehrsfehlergrenze oder eine eichrechtlich relevante Funktion wird nicht mehr ordnungsgemäß ausgeführt, so ist das Messgerät weiterhin Bestandteil der Stichprobe. Zur Bewertung siehe Nummer 2.3.6.

#### **2.3.3.2 Weitere Prüfungen**

Die Softwareaktualisierung einschließlich Aktualisierungsversuche muss im eichrechtlich relevanten Logbuch (bzw. in den Logbüchern) nach der Softwareaktualisierung automatisch protokolliert sein.

Die metrologisch relevanten Daten (z. B.: Justagefaktor, Impulswertigkeit, Wandlerfaktor bei Elektrizitätszählern, ...) dürfen sich nicht oder nur im Rahmen der in der Konformitätsbescheinigung genannten Vorgaben durch die Softwareaktualisierung verändert haben. Bei Messgeräten mit Zählerstands- oder Lastgangspeicherung muss in Abhängigkeit von den Vorgaben in der Bauartzulassung, Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung oder der Konformitätsbescheinigung eine Kennzeichnung der Messwerte gegeben sein, welche im Zeitfenster der Softwareaktualisierung entstanden sind.



### **2.3.4 Bewertung**

- a) Werden die Anforderungen (messtechnische Prüfungen, Eintragungen im relevanten Logbuch und ggf. Funktionsprüfungen) bei allen Testgeräten eines einzelnen Loses eingehalten, wird die Genehmigung zur Softwareaktualisierung für dieses Los erteilt.

Sind von der Softwareaktualisierung Messgeräte betroffen, welche in mehreren Bundesländern eingebaut sind, bittet die EBV die EBZ im Rahmen einer Frist von zwei Wochen um Zustimmung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Zustimmung der betroffenen EBZ vorliegt.

- b) Werden die Anforderungen nicht bei allen Testgeräten eines einzelnen Loses eingehalten, wird der Antragsteller zur Stellungnahme zu den fehlerhaften Messgeräten und deren Ursachen aufgefordert. Sofern sich aufgrund der Stellungnahme neue Erkenntnisse ergeben, welche sich nicht auf die neu aufzuspielende Softwareversion beziehen, kann die EBV entscheiden, ob sie weitere Prüfungen vornimmt. Die Anzahl der Testgeräte und Ersatzgeräte ist dann im Regelfall zu verdoppeln. Die Prüfungen werden daraufhin an den neuen Testgeräten wiederholt. Erfolgt diese (zweite) Überprüfung ohne Beanstandung, so kann die Softwareaktualisierung genehmigt werden. Andernfalls wird der Antrag auf Softwareaktualisierung abgelehnt.

Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn die Anzahl der Ersatzgeräte bei der ersten Prüfung nicht ausreicht.

Zur Bildung der Lose siehe das Beispiel unter Nr. 2.3.1 Stichprobenverfahren.

### **2.3.5 Bescheidung**

- a) Die Genehmigungen zur Softwareaktualisierung nach § 37 (6) MessEG und weiteren Verwendung nach § 40 MessEV im Genehmigungsverfahren werden mit einer Frist bis zum Ablauf der Eichfrist mit folgenden Auflagen erteilt.
- Mitteilung über den Abschluss der beantragten Softwareaktualisierung
  - Mitteilung über die Anzahl der Messgeräte, bei denen eine Softwareaktualisierung nicht möglich war, mit Angabe der Gründe (ggf. in Listenform)
  - Erneute Zusendung der unter Nr. 2.2.1 geforderten nun aktualisierten Liste für die Messgeräte, bei denen die Softwareaktualisierung erfolgreich durchgeführt wurde



b) Ablehnung des Antrages auf Softwareaktualisierung

Bevor der Antrag auf Softwareaktualisierung abgelehnt wird, muss der Antragsteller vor Erlass des Bescheides angehört werden. Nach erneuter Bewertung der Aussagen kann ggf. eine zweite Prüfung durchgeführt werden. Wurde bereits eine zweite Prüfung durchgeführt, ist der Antrag ohne weitere Anhörung abzulehnen!

### **3 Gegenseitige Information nach Abschluss des Verfahrens**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und nach Abschluss der Softwareaktualisierung informiert die EBV die EBZ über die getroffenen Entscheidungen mit Hilfe des Extranets. Hierzu stellt sie eine Liste der zur Softwareaktualisierung vorgesehenen Messgeräte ein.



## 4 Anhang: Mustervollmacht und Antragsformular

### 4.1 Muster Bevollmächtigung Softwareaktualisierung gemäß § 40 MessEV und Wiederverwendung gemäß § 37 Abs. 6 MessEG

Hiermit bevollmächtige ich, Vor- und Zuname, als vertretungsberechtigtes Organ im Namen und Auftrag der

Firma, Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax, E-Mail \_\_\_\_\_

**- künftig Messgeräteverwender/in -**

die

Firma, Name \_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigtes Organ, Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax, E-Mail \_\_\_\_\_

**- künftig beauftragte Stelle -**

wie folgt:

Die beauftragte Stelle wird ermächtigt, für die folgenden Messgeräte einen Antrag gemäß § 40 der Mess- und Eichverordnung auf Aktualisierung von Software in Messgeräten für die folgend aufgeführten oder in der Anlage gelisteten Messgeräte zu stellen:

Messgeräteart/en:

Fabrikat/e:

Typ/en:

- Messgeräteart (z. B.: Elektrizitätszähler, Zapfsäule, ...)
- die Handelsbezeichnung oder Benennung des Messgerätetyps
- Nummer der Bauartzulassung bzw. Baumuster- oder Entwurfsprüfbescheinigung
- Baujahr(e)
- vorhandene (noch nicht aktualisierte) Softwareversion(en)



- betroffene Bundesländer.

In diesem Zusammenhang wird die beauftragte Stelle ermächtigt, der verfahrensführenden Behörde Daten und Unterlagen zu übermitteln, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Messgeräteverwender/die Messgeräteverwenderin entgegen zu nehmen, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie sämtlichen Schriftverkehr mit der verfahrensführenden Behörde zu führen. Diese Vollmacht darf nicht übertragen werden.

Ort, Datum

Unterschrift



## 4.2 Muster Antrag zur Softwareaktualisierung

<b>Antrag auf Softwareaktualisierung gemäß § 40 MessEV und Wiederverwendung gemäß § 37 Abs. 6 MessEG</b>		
Name und Anschrift des Antragstellers:		
Name und Anschrift des Herstellers der Messgeräte:		
Namen und Anschriften der Messgeräteverwender	siehe Anlage 1	
Anzahl (Losumfang) der zu aktualisierenden Messgeräte	siehe Anlage 2	
Art der Softwareaktualisierung	<input type="checkbox"/> Internet <input type="checkbox"/> USB Stick <input type="checkbox"/> Datenschnittstelle mit Laptop <input type="checkbox"/> anderes	
Messgeräteart		
Messgerätetyp bzw. Handelsbezeichnung		
Nummer der BAZ, BMPB oder EPB des Messgerätes		
Messbereich		
Genauigkeitsklasse		
Verwendungszweck		
Orte der Verwendung	Siehe Anlage 3	
Version oder Bezeichnung der Software auf die aktualisiert werden soll		
Bauartzulassung (BAZ), Baumuster-(BMPB) oder Entwurfsprüfbescheinigung (EPB) ist beigefügt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anlage Nr.
Bedienungsanleitung ist beigefügt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anlage Nr.
Konformitätsbescheinigung über die Eignung des Messgerätes zur Aktualisierung der Software (§ 40 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b MessEV) ist beigefügt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anlage Nr.
Konformitätsbescheinigung einer KBS, welche für die Messgeräteart benannt ist, die erklärt, dass das Baumuster des Messgerätes mit der aktualisierten Software die wesentlichen Anforderungen im Sinne § 6 Absatz 2 MessEG einhält (§§ 40 Abs. 3 Nr. 2 und 41 MessEV) ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anlage Nr.
Antragstellung erfolgte bereits bei einer andern EBZ	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Anlage Nr.

Ort, Datum

Unterschrift





Anlage 2 – Angaben zur Anzahl der zu aktualisierenden Messgeräte

	Anzahl der Messgeräte nach Bundesland															Gesamt	
	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH		TH
Anzahl																	
Lfd. Nrn. d. Verwender																	

